

# Satzung

vom 09.12.2015

zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden  
über die Erhebung von Vergnügungsteuer  
vom 01.12.2011

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

Ab dem Kalenderjahr 2016 beträgt der Steuersatz für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 Euro.
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 09.12.2015  
Verbandsgemeindeverwaltung



(Haas)  
Bürgermeister



### Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.